

Stellungnahme der Stadt Varel zur Bauleitplanung der Gemeinde Wiefelstede – BP Nr. 158 „Großbatteriespeicheranlage“ in Conneforde

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz

01.09.2026, öffentlicher Teil

Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Varel wurde mit Schreiben vom 29.07.2026 durch die Gemeinde Wiefelstede zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 158 „Großbatteriespeicheranlage“ aufgefordert.

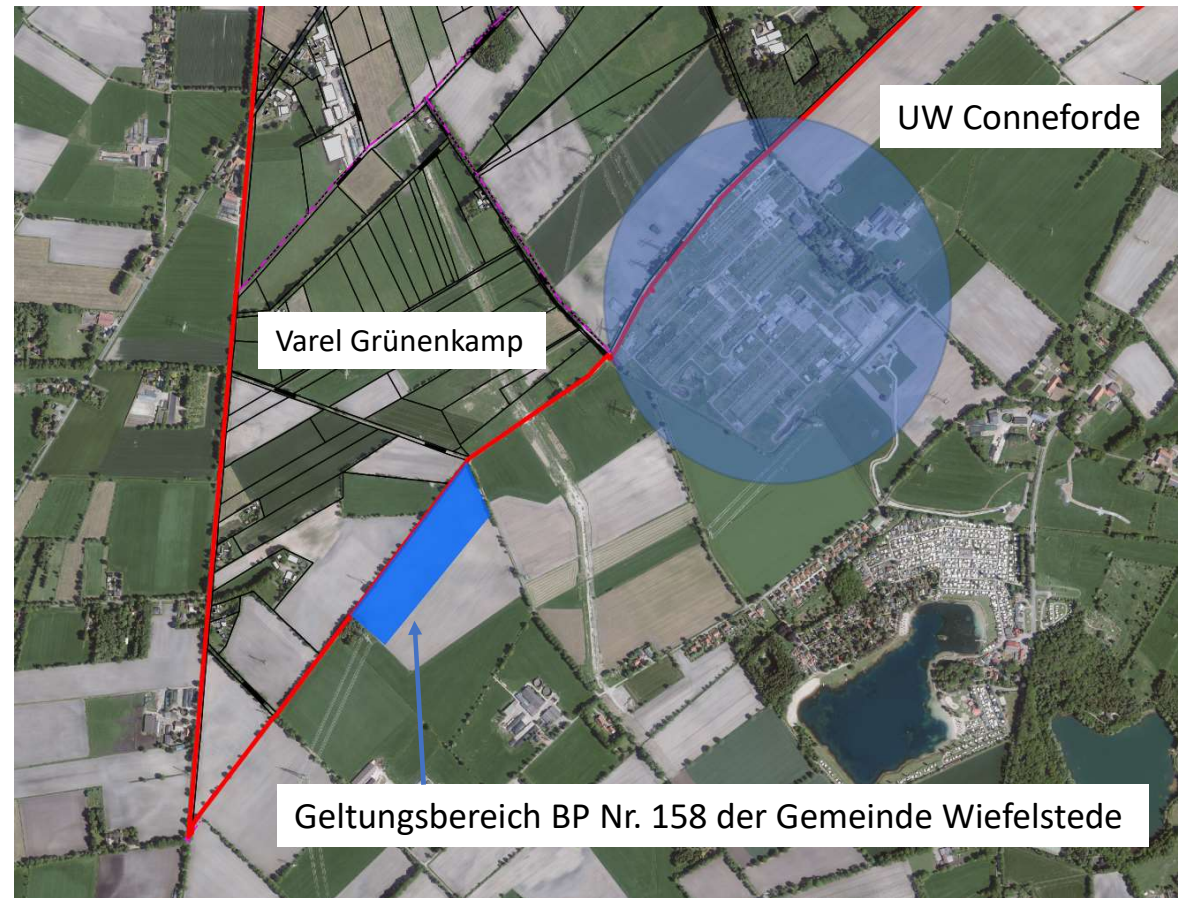
Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 5 ha, westlich des Umspannwerks Conneforde, die Errichtung einer Großbatteriespeicheranlage. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze, grenzt auf rund 480 Meter an die Stadtgrenze von Varel an.

Aspekte der Stellungnahme:

Die Stadt Varel sieht durch die vorliegende Bauleitplanung ihre Belange betroffen, bedingt durch die Lage unmittelbar an der Stadtgrenze:

- Dies trifft in besonderem Maße auf den Aspekt ‚Schutz des Landschaftsbildes‘ zu, auf den daher genauer eingegangen wird.
- Daneben werden im Stellungnahmeentwurf der Verwaltung ‚Immissionsschutz‘ und auch nachgelagert Sicherheitsaspekte bei Havarie eines Großbatteriespeichers, beispielsweise im Brandfall behandelt.
- *Die Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung durch Einwirkungen des Vorhabens müssen nach Nord-Westen (Grenzen zum Vareler Stadtgebiet) in selber Weise wie zur Wohnbebauung nach Wiefelstede erfolgen.*

Lage

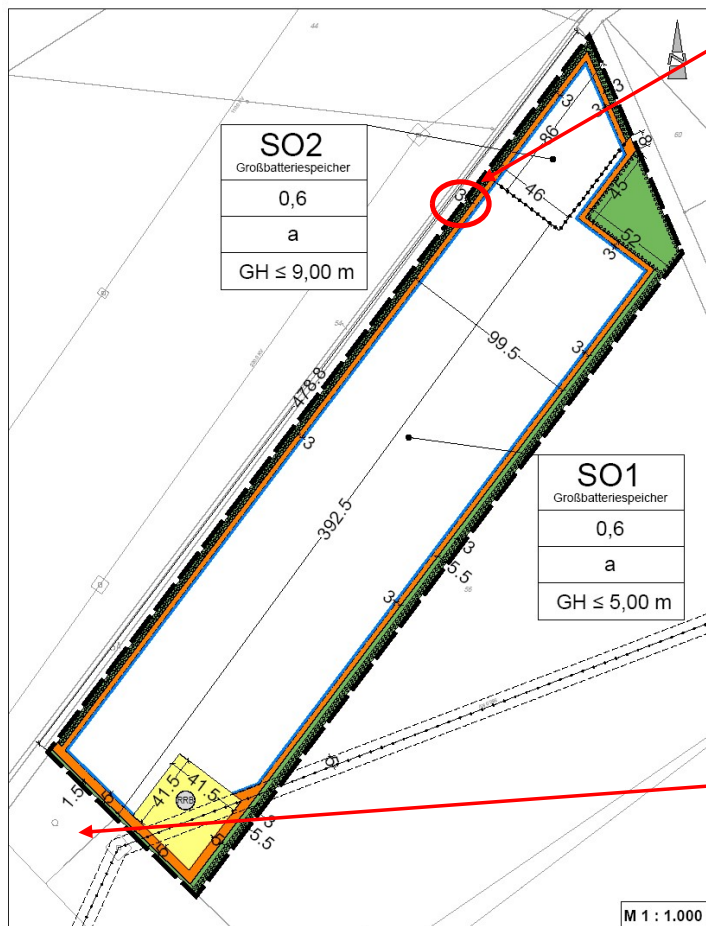


Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN [2026]

Bebauungsplanvorentwurf

Gemeinde Wiefelstede

Bebauungsplan Nr. 158 "Großbatteriespeicheranlage"



Quelle: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des BP Nr. 158 der Gemeinde Wiefelstede

Textliche Festsetzung zur Eingrünung:

6. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind heimische, standortgerechte Gehölzanpflanzungen in Form einer Baum-Strauchhecke anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen.

Zu verwendende Pflanzenarten:

Bäume: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

Sträucher: Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Salweide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinerea*)

Qualitäten:

Bäume: Heister: 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

Sträucher: leichte Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

Inhalt der Festsetzung:

Drei Meter breite Anpflanzfläche für eine Baum-Strauch-Hecke, ohne Konkretisierung.

Laut Schallgutachten muss Vorhabenträger Lärmschutzwände herstellen. Dieses wurde jedoch kurzfristig nachgereicht und ist mit dem Bebauungsplan nicht schlüssig zu lesen.

Vorschlag für den Inhalt einer Stellungnahme, Teil 1

- Hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbildes begrüßt die Stadt Varel die *Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Anpflanzgebot entlang der Vareler Stadtgrenze*.
- Die dazugehörige *textliche Festsetzung* reicht nach Ansicht der Stadt Varel allerdings *nicht aus*, um die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Ziele, die durch das Anpflanzgebot erreicht werden sollen (städtebauliche geordnete und landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes; Gewährleistung einer strukturreichen Eingrünung um damit die visuelle Wirkung der technischen Infrastruktur zu reduzieren) sicherzustellen. Es wird daher gefordert, die textliche Festsetzung konkreter zu fassen und eine über ihren bisherigen Umfang hinausgehende Festsetzung zu treffen.

Vorschlag für den Inhalt einer Stellungnahme, Teil 2

- Die Stadt Varel fordert daher, die textliche Festsetzung zu ergänzen:
 - entweder ist mindestens alle 10 Meter ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen, bei einer dreireihigen Strauchhecke auf drei Metern Breite,
 - oder alternativ eine fünfreiheige Eingrünung mit Sträuchern vorzunehmen ist. Für diese wäre ein breiterer Pflanzstreifen (mindestens fünf Meter) festzusetzen. Andernfalls kann ein ausreichender Sichtschutz nicht gewährleistet werden.
- Zum anderen ist festzusetzen, dass die Anpflanzung dauerhaft so zu pflegen und zu entwickeln ist, dass deren Wuchshöhe mindestens der Höhe der baulichen Anlagen zuzüglich 50 cm entspricht. Die Anpflanzung muss unmittelbar nach Baufertigstellung in der folgenden Pflanzperiode (Winterhalbjahr) erfolgen. Ein Monitoring zur Sicherstellung der kurzfristigen Zielerreichung und dauerhaften Umsetzung ist mit der Bauleitplanung verbindlich festzuschreiben.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den in der Sach- und Rechtslage zitierten Text als Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Wiefelstede zum Bebauungsplan Nr. 158 „Großbatteriespeicheranlage“ abzugeben.